

Verordnung
über den Warenverkehr mit Österreich.
Vom 23. März 1938.

Um zum Schutze der österreichischen Wirtschaft einen unregelmäßigen Warenabfluß, besonders von Rohstoffen, in das übrige Reichsgebiet zu verhindern, wird auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 1. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) und auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestimmung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder ihre geschäftliche Niederlassung im Deutschen Reich außerhalb Österreichs haben, dürfen Waren aus Österreich nur mit Genehmigung der zuständigen Überwachungsstelle selbst oder durch andere geschäftsmäßig einzuweisen oder aus Österreich in das übrige Reichsgebiet verbringen.

§ 2

(1) Unter Genehmigung der Überwachungsstelle im Sinne des § 1 Abs. 1 ist eine schriftliche Genehmigung zu verstehen.

(2) Der Genehmigung der Überwachungsstelle im Sinne des § 1 Abs. 1 stehen gleich:

- a) die Genehmigung einer Überwachungsstelle zur Bezahlung der Ware (Devisenabgabeinlösung),
- b) die Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Überwachungsstelle,
- c) die Bestätigung einer Devisenstelle über das Vorliegen einer Verrechnungsgenehmigung, die zur Zahlung im Wege eines privaten Verrechnungsgeldverkehrs berechtigt,
- d) die Anmeldung einer Ware zur Devisenüberwachung durch den Inhaber einer Transitgenehmigung (Transitmeldung).

e) ein Übernahmechein nach Maßgabe der über die Bewirtschaftung von Lieren und tierischen Erzeugnissen, Milchserzeugnissen, Eiern und Fetten, Eiern sowie Garten- und Weinbauerzeugnissen ergangenen Gesetze und Verordnungen.

(3) Die Genehmigung nach § 1 ersetzt die nach anderen Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen etwa erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nicht.

§ 3

(1) Die Genehmigung (§ 1) und die ihr gleichstehenden Bescheinigungen (§ 2 Abs. 2) können mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Die Überwachungsstellen können Preise, Kosten- und Gewinnaufschläge sowie Zahlungs- und Lieferungsbedingungen und andere Auflagen für den Weiterverkauf im Deutschen Reich außerhalb Österreichs festsetzen.

§ 4

Wer den Vorschriften des § 1 oder den gemäß § 3 Abs. 1 gesetzten Auflagen und Bedingungen zuwiderhandelt, wird nach den Strafbestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 5

Wer den gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen oder Auflagen zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Vorkaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.* Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtfelligen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdruckereigebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.